

Neuer Kollektivvertrag ab 1. Mai 2009 für Tischler

Die Verhandlungen der Bundesinnung der Tischler mit der Gewerkschaft Bau-Holz haben am 17. 4. 2009 zu einem neuen Kollektivvertragsabschluss für Arbeiter und Lehrlinge (ausgenommen kaufmännische Lehrlinge) geführt.

Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Tischler Österreichs.

Der neue Kollektivvertrag wurde für 2 Jahre abgeschlossen.

Die 1. Etappe tritt mit 1. Mai 2009 in Kraft und endet am 30. April 2010.

Die 2. Etappe tritt mit 1. Mai 2010 in Kraft und endet am 30. April 2011.

Kollektivvertragliche Stundenlöhne

Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne erhöhen sich
in der 1. Etappe (01.05.2009 - 30.04.2010) um 2,55 %,
in der 2. Etappe (01.05.2010 - 30.04.2011) um weitere 2,1 %.

Als Basis für die Erhöhung der Lohngruppe IV wurde ein Stundenlohn von € 7,90 fixiert.

Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne werden kaufmännisch gerundet.

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungen

Zur Förderung der Attraktivität der Branche in Relation zu anderen Handwerken, werden bei den Lehrlingen nachfolgende Veränderungen durchgeführt:

a) beginnend ab 1. 5. 2009

1. Lehrjahr - Tischlerei plus Tischlereitechnik - Erhöhung der Wochenlöhne um € 10,--.
2. Lehrjahr - Tischlerei plus Tischlereitechnik - Erhöhung der Lehrlingsentschädigung um 3,55 %
3. und 4. Lehrjahr Tischlerei - Erhöhung der Lehrlingsentschädigung um 2,55 %
3. und 4. Lehrjahr Tischlereitechnik - Erhöhung der Lehrlingsentschädigung um 4,55 %

b) beginnend ab 1. 5. 2010 werden die Lehrlingsentschädigungen für Tischlerei und Tischlereitechnik um 2,1 % erhöht.

Die kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen werden kaufmännisch gerundet.

Akkorde, Prämien und Stücklöhne

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne erhöhen sich
in der 1. Etappe (01.05.2009 - 30.04.2010) um 2,55 %
in der 2. Etappe (01.05.2010 - 30.04.2011) um weitere 2,1 %

Die neuen Löhne und Lehrlingsentschädigungssätze entnehmen Sie bitte der Beilage.

Rahmenrechtliche Änderungen

1. In Artikel II der Lohnordnung wird der Zuschlag von 25 % für Lehrlinge nach Vollendung des 18 Lebensjahres bzw. von 50 % für Lehrlinge nach Vollendung des 21. Lebensjahres gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

"Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres."

2. In Artikel II der Lohnordnung wird die Formulierung hinsichtlich der Vorlehrlinge ersatzlos gestrichen.
3. In § 6 "Kurzarbeit" der rahmenrechtlichen Bestimmungen wird folgende neue Formulierung gewählt:

"Im Falle geringer Beschäftigung kann die Arbeitszeit nach Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bis auf 32 Stunden wöchentlich herabgesetzt werden. Der Lohn wird nur für die vereinbarte Kurzarbeit bezahlt. Bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Kollektivvertragspartnern kann die Arbeitszeit auf weniger als 32 Stunden wöchentlich herabgesetzt werden. Zwischen der Bekanntgabe und der Einführung der Kurzarbeit muss eine Frist von mindestens 6 Arbeitstagen liegen."

4. Die Weihnachtsremuneration gemäß § 15 wird bei Arbeitnehmern nach einer Betriebszugehörigkeit von vollen 5 Jahren wie folgt geändert

ab 1. 5. 2010 von 4 Wochenlöhnen auf 4,1 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen)
ab 1. 5. 2011 von 4,1 Wochenlöhnen auf 4,2 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen)
ab 1. 5. 2012 von 4,2 Wochenlöhnen auf 4,33 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen)

5. Der Urlaubszuschuss gemäß § 14 wird bei Arbeitnehmern nach einer Betriebszugehörigkeit von 1 Jahr wie folgt geändert

ab 1. 5. 2010 von 4 Wochenlöhnen auf 4,1 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen)
ab 1. 5. 2011 von 4,1 Wochenlöhnen auf 4,2 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen)
ab 1. 5. 2012 von 4,2 Wochenlöhnen auf 4,33 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen)

Begünstigungsklausel

Bestehende, für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 23 Ziff.2 des Rahmenkollektivvertrages).

Den Betrieben wird empfohlen, eine Erhöhung der tatsächlichen Stundenlöhne durchzuführen.

!!! Achtung !!!

Eine Erhöhung der Ist-Löhne (z.B. in Form einer prozentuellen Erhöhung oder einer "Parallelverschiebung") wurde im neuen Kollektivvertrag **nicht vereinbart!**

Für weitere Auskünfte über den neuen Kollektivvertrag wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Landesinnung der Tischler.

Bundesinnung der Tischler

Wien, am 17. April 2009



LSO Komm. Rat Ing. Josef Breiter
Bundesinnungsmeister



Mag. Dietmar Schönfuß
Geschäftsführer

Beilage:
KV-Löhne und Lehrlingsentschädigungssätze

2009-word-3-kv-5-Mag.DS-EM